



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 3 Sonderdruck

Jahrgang 47
15. Januar 2021

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Bekanntmachung

Beschluss über die Prüfung der Einsprüche sowie die Gültigkeit

1. der Kommunalwahlen vom 13.09.2020 und der Stichwahl zur Wahl des Oberbürgermeisters vom 27.09.2020 und
2. der Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Mönchengladbach vom 13.09.2020

Gemäß § 65 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zurzeit gültigen Fassung gebe ich bekannt:

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss für die o. g. Wahlen folgende Beschlüsse gefasst:

Kommunalwahlen und Stichwahl zur Wahl des Oberbürgermeisters:

1. Der Einspruch der Frau Wasilewski vom 01.09.2020 wird als unbegründet zurückgewiesen.

2. Der Einspruch der CDU Mönchengladbach vom 24.09.2020 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Vorprüfung gemäß § 40 KWahlG i. V. m. § 66 KWahlO hat ergeben, dass keiner der in § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG aufgeführten Fälle vorliegt.

Die Kommunalwahlen vom 13.09.2020 sowie die Stichwahl zur Wahl des Oberbürgermeisters vom 27.09.2020 werden gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig erklärt.

Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Mönchengladbach:

Der Einspruch der Wählergruppe „Gemeinschaft ohne Grenzen“ wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Vorprüfung gemäß § 21 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Mönchengladbach i. V. m. § 40 KWahlG i. V. m. § 66 KWahlO hat ergeben, dass keiner der in § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG aufgeführten Fälle vorliegt.

Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Mönchengladbach wird gemäß § 21 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Mönchengladbach i. V. m. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig erklärt.

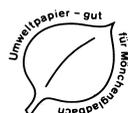
Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Beschlüsse kann beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf,
Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Mönchengladbach, den 04.01.2021

Felix Heinrichs
Oberbürgermeister



„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Organisation und
IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236 Mönchenglad-
bach, Telefon (02161) 25-2565 oder 25-2563. Das Amts-
blatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten
eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Post-
zustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus
nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im
Fachbereich Organisation und IT zum Preis von 0,77
EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den
Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsicht-
nahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt Fachbe-
reich Organisation und IT nur schriftlich entgegen. Kündi-
gungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel)
nur zum Ende des Jahres möglich.

Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt